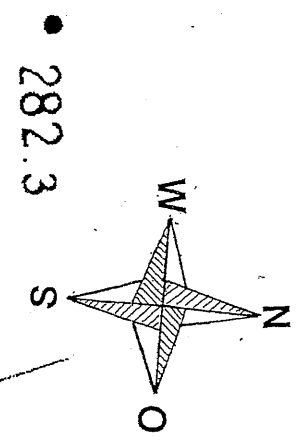


WA | I  
0.4 | 0.5  
sd | 0/ED

WA | I  
0.4 | 0.5  
sd | 0/ED

WA | I  
0.4 | 0.5  
sd | 0/ED

# 4. BAUABSCHNITT



282.3

279.9

Hoher Markstein

Hoher Markstein

Lange Bünd

1741/1

1740

1739

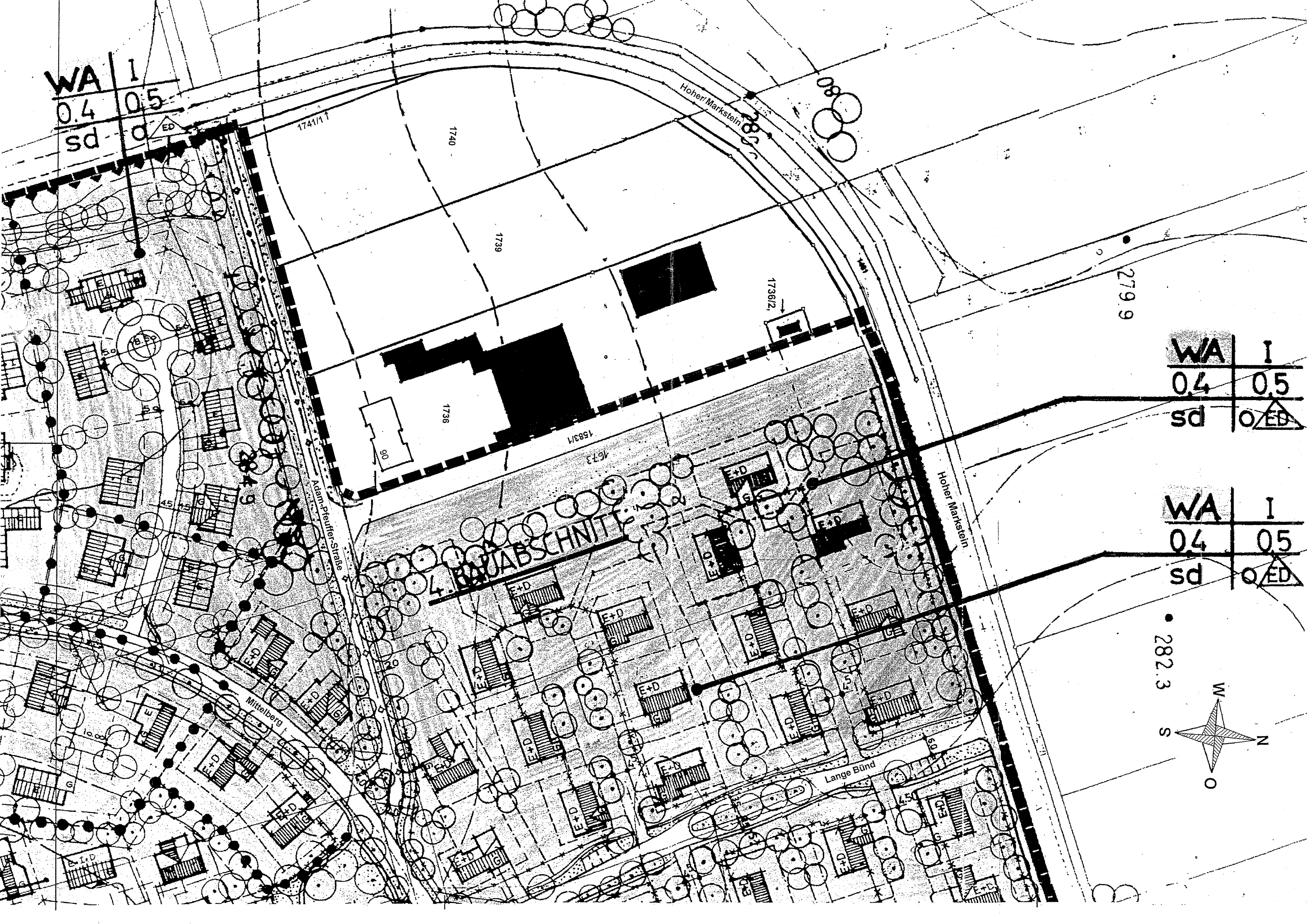
1736/2

1736

1583/1

Adam Pfeuffer Straße

Mittelberg



## Verfahrensvermerke

1. Der Stadtrat hat in der Sitzung vom **30.09.2004** die Änderung des Bebauungsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am **23.23.2006** ortsüblich bekannt gemacht.
2. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom **22.12.2006** wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **03.01.2007** bis **09.02.2007** öffentlich ausgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen wird.
3. Zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB in der Zeit vom **03.01.2007** bis **09.02.2007** beteiligt.
4. Die Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld hat mit Beschluss des Stadtrats vom **22.03.2007** und **13.12.2007** die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
5. Der Satzungsbeschluss wurde am ~~22.12.2006~~ **29.04.2008** gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Bebauungsplanänderung ist damit in Kraft getreten. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung bei der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld, Marktplatz 2, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.  
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bad Königshofen i. Grabfeld, ..... **29. April 2008**

Behr  
1. Bürgermeister



## Bebauungsplan „Am Rennweg“

### Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld

#### 6. Änderung

##### I. Planzeichenerklärung

- Ziffer I./2.3, 2.4 und 2.5 werden gestrichen.
- Ziffer I./2.6 wird zu Ziffer I./2.3

##### II. Textliche Festsetzungen

- Die Ziffern II./1.3, II./1.4 und II./1.5 werden gestrichen.
- Im Übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplans „Am Rennweg“ weiterhin.

##### III. Begründung

Aufgrund der großen Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken werden die MD-Flächen im 4. und 5. Bauabschnitt in WA-Flächen umgewidmet. Gemäß Ablösevertrag vom 22.10.2004 zwischen der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld und dem Landwirt Weigand, Adam-Pfeuffer-Straße 90, wird die Großtierhaltung auf Flur-Nr. 1736 aufgegeben.

Diese 6. Änderung kann im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB erfolgen, da die Grundzüge der bisherigen Planung nicht berührt werden.

Der Flächennutzungsplan wird parallel geändert.

22.12.06	2	Wegfall der Flächen bei Weigand-Grundstück (Flur-Nrn. 1736, 1736/2, 1739, 1740, 1741/1)	Stadt
10.10.01	1	6. Bauabschnitt überplant / + Änderung 4. + 5. BA: MD in WA	

M = 1:1000

## Bebauungsplan „Am Rennweg“

### 6. Änderung

### Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld